

Bäuerliche Frömmigkeit und kommunale Reformation

Der Schweizerische Historikertag vom 23. Oktober 1987

VON HELMUT MEYER

Der jährlich von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz veranstaltete Schweizerische Historikertag präsentierte den in ganz verschiedenen Bereichen tätigen Teilnehmern ein Thema aus der Reformationsgeschichte. Die materielle Gestaltung des Anlasses lag wesentlich in den Händen des Berner Ordinarius *Peter Blickle* und seiner Mitarbeiter.

Hans Rudolf Guggisberg (Basel) umriß in seinen einführenden Worten die Wesenszüge der bäuerlichen, sich von der städtischen durchaus unterscheidenden Reformation: die Forderung nach der Pfarrwahl, das «reine Evangelium» als Richtschnur, die Kompetenz der Gemeinde, über die «wahre Lehre» zu entscheiden. Vorbereitet waren diese Begehren durch die Konsolidierung der Bauerngemeinden im 15. Jahrhundert. Eine Reihe von Fragen sind noch offen: Gibt es auch außerhalb des oberdeutsch-schweizerischen Raumes eine bäuerliche Reformation? Wie autochthon waren diese bäuerlichen Reformationsbewegungen? Wie tief war das religiöse Interesse der Bauern? Inwiefern waren bäuerliche Reformationsbewegungen nur Reflex auf Predigten, deren Verfasser keineswegs aus der Gegend zu stammen brauchten?

Peter Bierbrauer (Saarbrücken) befaßte sich mit dem Tirol, Graubünden und Schaffhausen. Im Tirol traten gerade in abgelegenen Landgebieten immer wieder reformatorische Tendenzen auf. In Graubünden entschieden die Gemeinden die Konfessionsfrage autonom, wobei sich in einigen die Reformation früher als im Zentrum Chur durchsetzte. In den schaffhauserischen Landgemeinden Thayngen und Hallau war die Reformation ebenfalls rasch erfolgreich, während die Stadt lange zögerte. In allen Fällen spielten die lokalen Priester eine wichtige Rolle, meist eindrucksvolle, gut ausgebildete, aber im Umgang mit den Bauern gewandte Persönlichkeiten. Theologisch standen sie meist näher bei Zwingli als bei Luther, teilweise glitten sie auch ins Täuferturn ab.

Rosi Fuhrmann (Konstanz) ging den konkreten Rechten und Aufgaben der Kirchgemeinde vor der Reformation nach. Schon die karolingische Gemeinde hatte liturgische Funktionen (Taufe usw.), Zehntrecht und Kirchengerecht. Das letztere versahen Geschworene aus dem Dorf. Zwar verlor die Gemeinde im Hochmittelalter die geistliche Gerichtsbarkeit, jedoch verfügte sie weiterhin über Teile des Kirchengutes. Daraus entwickelte sich eine Art Kirchenpflege. Parallel dazu wurden Aufsichten über Stiftungen errichtet, womit – bei Kapellen und Pfründenstiftungen – auch eine Kontrolle der Kapläne verbunden war.

Die Forderung nach Pfarrwahl war gewissermaßen die konsequente Fortsetzung einer bereits vorreformatorischen Politik, den Kirchgenossen möglichst großen Einfluß auf das lokale kirchliche Geschehen zu vermitteln. – In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, wie beschränkt unser Wissen auf Grund der Quellenlage über die Kirchgemeinde zur Karolingerzeit ist.

Peter Kamber (Zürich) untersuchte das Verhältnis zwischen Bauern und Klerikern auf der Zürcher Landschaft 1522–1525. Es ging den Bauern nicht nur um materielle Besserstellung. Ihre Frömmigkeit war, wie ja auch die Martyriumsbereitschaft der Täufer zeigt, durchaus echt. Die Forderung nach guten Predigern und kürzeren Wegen zur Kirche zeigt, daß man den Gottesdienst besuchen wollte und daß dessen Qualität ein Anliegen war. Die stark emotionale Steuerung der Bauern zeigt sich auch in den lokalen Bilderstürmen.

Hans von Rütte (Bern) schloß an die Thesen von Frau Fuhrmann an und exemplifizierte sie am Beispiel des Kantons Thurgau. Hier wurden im 15. Jahrhundert viele neue Kapellen gestiftet, wobei die Stifter für den Pfründeninhaber mindestens ein Vorschlagsrecht hatten, oft aber auch die Patronatsrechte kauften und damit über die Pfründe frei verfügten. Stifter waren meist die Gemeinden. Man verfaßte für die Kapläne eigentliche Pflichtenhefte. Oft entwickelte sich aus einer solchen Kapellenstiftung eine formelle oder doch informelle Separation von der Mutterkirche. Der Ausbau der kirchlichen Infrastruktur führte also zu einer Kommunalisierung der Ortskirchen, wobei die Rechtsordnung jedoch noch nicht in Frage gestellt wurde. Immerhin wurde die Hierarchie der Amtskirche damit doch potentiell gefährdet. Selbstredend kam die Ekklesiologie der Reformation diesen Tendenzen entgegen.

Heinrich R. Schmidt leitete mit einem Beitrag über die Funktion der bernischen Chorgerichte zur nachreformatorischen Zeit über. Diese waren nicht einfach absolutistische Disziplinierungsorgane der Obrigkeit. Ohne Bereitschaft der Gemeinde waren sie gar nicht handlungsfähig. Ihre friedensstiftende Tätigkeit diente zwar dem Bedürfnis der Regierung nach Ruhe und Ordnung, aber auch der kommunalen Selbstregulation. Wie gut ein Chorgericht seine Funktion versah, hing in hohem Maße von den Fähigkeiten und der Beliebtheit des lokalen Pfarrers ab; je nachdem ging der Gemeindebürger zum Chorgericht oder eben nicht. Gewiß sind die Forderungen der bäuerlichen Reformationsbewegung in weiten Bereichen nicht realisiert worden. Aber ohne Gemeinden war eine reformierte Kirche auch nicht existenzfähig.

Auf eine auch didaktisch sehr geschickte Art und Weise wurden an diesem Schweizerischen Historikertag Erkenntnisse der Spezialforschung einem breiteren Publikum vermittelt. Es ist zu hoffen, daß sie von den Teilnehmern weitervermittelt werden.